Satzung – Linksjugend [‘solid] Tübingen

Inhalt

§ 1: Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform 2
§ 2: Zweck 2
§ 3: Mittelverwendung 3
§ 4: Mitgliedschaft 3
§ 5: Rechte und Pflichten 3
§ 6: Gleichstellung 4
§ 7: Gliederungen 5
§ 8: Plenum und Stimmrechte 5
§ 9: Vorstand 6
§ : Finanzen 7
§ : Awareness 8
§ : Studierendenverband 9
§ : Auflösung und Verschmelzung 9
§ : Datenschutz? (brauchen wir maybe nicht) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ : Schlussbestimmung: 9

§ 1: Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

(1) Der Jugendverband führt den Namen "Linksjugend ['solid] Tübingen".

(2) Die Linksjugend ['solid] Tübingen ist eine Gliederung des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid] und des Landesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg.

(3) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Kreisverband Tübingen. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(4) Der Sitz ist in Tübingen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

(1) Die Linksjugend ['solid] Tübingen ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antiimperialistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.

(2) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.

(3) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Tübingen die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE (Tübingen) und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

(4) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner:innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.

§ 3: Mittelverwendung

(1) Mittel des Jugendverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Jugendverband ist gemeinnützig tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(3) Es dürfen keine Personen oder Projekte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Basisgruppe geht das Verbandsvermögen an die Linksjugend ['solid] e.V.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Zur Beteiligung an der Arbeit an der Linksjugend ['solid] Tübingen erwartet diese keinen Nachweis für eine formelle ['solid] Mitgliedschaft, lediglich sollten Interessierte zwischen 14 Jahre und 35 Jahre alt sein.

(2) Die Linksjugend ['solid] Tübingen fühlt sich aus Mangel an Notwendigkeit und aus Datenschutzgründen dazu verpflichtet, eine Auflistung der beteiligten Personen in Form einer Mitgliederkartei o.ä. zu vermeiden.

(3) Als aktives Mitglied der Linksjugend ['solid] Tübingen im Sinne dieser Satzung gilt jede Person, die regelmäßig an den Plena oder der Arbeit der Basisgruppe teilnimmt. Dieser Status ist unabhängig vom formellen Mitgliedsstatus im Landes- oder Bundesverband.

(4) Das Plenum der Linksjugend ['solid] Tübingen behält sich das Recht vor Personen, die grob gegen Beschlüsse und/oder Grundsätzen der Linksjugend ['solid] Tübingen verstoßen, vom Plenum und der aktiven Mitarbeit auszuschließen.

§ 5: Rechte und Pflichten

(1) Alle teilnehmenden Personen haben das Recht,

a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken,

b. sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und informiert zu werden,

c. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,

d. im Rahmen der Geschäftsordnung am Plenum teilzunehmen,

e. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,

f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Alle teilnehmenden Personen haben die Pflicht,

a. die Satzung einzuhalten,

b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren.

§ 6: Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) FLINTA* steht für Frauen, Lesben, Inter, Nicht-Binäre, Trans und Agender.

(3) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil von FLINTA* Personen die gewählt werden sollen zu gewährleisten. Die wählenden Personen dürfen auch einen FLINTA* Anteil von unter fünfzig Prozent haben. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von 2/3 der entsprechenden Wahlversammlung.

(4) FLINTA* haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*-Plena durchzuführen.

(5) Die Mehrheit der Teilnehmenden eines FLINTA*-Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7: Gliederungen

(1) Die Organe der Linksjugend ['solid] Tübingen sind:
   a. Aufteilung in Arbeitskreisen (AKs) mit unabhängigen Treffen und Ausarbeitung verschiedener Themenbereiche
   b. Plena
   c. Klausurtagungen (finden 2-mal im Jahr statt)
   d. Awareness-Team
   e. Schatzmeister:in (minds. eine:r)
   f. Vorstand (minds. drei inkl. Schatzmeister:in)
   g. Ein:e Kassenprüfer:in

(2) Die Gliederungen wirken im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung autonom.

§ 8: Plenum und Stimmrechte

(1) Das Plenum ist das höchste beschlussfassende Organ der Linksjugend ['solid] Tübingen. Ordentliche Plena finden grundsätzlich am zweiten und vierten Dienstag eines Monats statt. Abweichungen können durch das Plenum beschlossen werden.

(2) Das Plenum ist beschlussfähig, sofern mindestens drei aktive Mitglieder der Basisgruppe anwesend sind und die aktiven Mitglieder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen bilden.

(3) Beschlüsse des Plenums müssen schriftlich protokolliert werden und für alle Mitglieder öffentlich zugänglich sein.

(4) Aufgaben vom Plenum:
   a. Gründung von AKs
   b. Planung von Aktionen
   c. Über Kooperationen mit anderen Gruppen und Bündnissen entscheiden
   d. Finanzabstimmungen

e. Sonstige Abstimmungen

(5) Stimmrecht

a. Personenwahlen für Organe werden mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geheim durchgeführt.

b. Sonstige Abstimmungen werden mit einer einfachen Mehrheit und bei Kontroversität oder Einwand geheim durchgeführt, ansonsten offen.

c. Es können Abstimmungen in den Arbeitskreisen gemacht werden, jedoch unterliegen diese dem Kontroversitätsgebot. Sollte innerhalb des Arbeitskreises eine Abstimmung als potenziell kontrovers eingeschätzt werden, muss diese in dem gesamten Plenum in Präsenz oder online durchgeführt werden.

d. Offene Abstimmungen können im Plenum oder in einer Online-Abstimmung durchgeführt werden. Dabei müssen Online-Abstimmungen mindestens 24 Stunden lang offen sein.

e. Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Abstimmungstermin im Plenum angekündigt werden und mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

f. Stimmrecht haben alle anwesenden Personen unabhängig ihres Mitgliedsstatus.

§ 9: Vorstand

(1) Der Vorstand der Linksjugend ['solid] Tübingen setzt sich zusammen aus eine:m/r Schatzmeister:in und zwei weiteren Personen.

(2) Der Vorstand besitzt gegenüber dem Plenum keine eigenständige politische Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Politische und organisatorische Entscheidungen werden grundsätzlich durch das Plenum getroffen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen die Aufgaben, die ihnen durch diese Satzung oder durch Beschluss des Plenums ausdrücklich übertragen werden.

(4) Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl der Mitglieder auf einer Klausurtagung. Die Amtsdauer beträgt in der Regel ein Jahr.

(5) Sollten Personen des Vorstands vorzeitig zurücktreten oder aus dem Jugendverband ausgeschlossen werden, muss eine Nachwahl innerhalb eines Monats im Plenum stattfinden.

§ 10: Finanzen

(1) Die Linksjugend ['solid] Tübingen kann zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit Mittel des Landesverbandes Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg, des Kreisverbandes DIE LINKE Tübingen, sowie die jeweils übergeordneten Instanzen dieser Gruppen und weitere zulässige Zuwendungen und Einnahmen erhalten. Die Höhe und die Bedingungen dieser Mittel richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen, Vereinbarungen und Finanzordnungen.

(2) Der/Die Schatzmeister:in kümmert sich um alle finanziellen Angelegenheiten der Basisgruppe.

(3) Finanzanträge werden grundsätzlich im Plenum beschlossen. Finanzanträge können auch außerhalb eines Plenums in der dafür vorgesehenen Signalgruppe „SOLID Abstimmungen“ beschlossen werden. Zwischen der Bekanntgabe des Finanzantrags und dem Ende der Abstimmung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

(4) Die/Der Schatzmeister:in verwaltet den Schlüssel der Kasse und ist dafür zuständig, dass die Landesfinanzordnung und eine ordentliche Buchführung eingehalten wird. Die Offenlegung der Buchführung kann bei Bedarf im Plenum beantragt werden.

(5) Rechnungen müssen innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. Nach dieser Frist entfällt der Erstattungsanspruch.

(6) Das Plenum wählt mindestens eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters ausüben. Der/die Kassenprüfer:in prüft die ordnungsmäßige Buchführung und berichtet dem Plenum über das Ergebnis der Prüfung.

§ 11: Awareness

(1) (Sexualisierte) Gewalt sowie jedwedes diskriminierende oder grenzüberschreitende Verhalten ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend ['solid] Tübingen vereinbar.

(2) Das Awarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen von (1) auf verbands-internen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln.

(3) Es setzt sich zusammen aus mindestens einer FLINTA*-Person (50:50 quotiert) und wird in einer Blockabstimmung bei der Klausurtagung gewählt bzw. abgesetzt.

(4) Vor jeder Wahl für das Awarenessteam muss eine anonyme Umfrage, in welcher Bedenken zu den kandidierenden Personen genannt werden können, den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden (Frist ist mindestens eine Woche vor der Wahl).

(5) Bewerber:innen für das Awarenessteam müssen mindestens eine Bildungsveranstaltung mit Bezug zu Awareness-Arbeit besucht haben oder in den folgenden drei Monaten nach der Wahl besucht haben müssen. Mitglieder des Awarenessteams dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

(6) Das Awarenessteam entscheidet selbst über seine Arbeitsweise. Es folgt dem Awarenesskonzept des Landesverbandes.

(7) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an das Awarenessteam richten, wenn sie von (1) betroffen waren oder sind, und Unterstützung wünschen. Das Awarenessteam verpflichtet sich, den Betroffenen gegenüber parteiisch zu sein und in deren Interesse zu handeln. Leitende Prinzipien des Awarenessteams sind Definitionsmacht, Parteilichkeit sowie Konsens und Vertraulichkeit.

(8) Das Awarenessteam hat das Recht, Agressor:innen mit Verweis darauf, dass ihr Verhalten als Gewalt wahrgenommen wird, von Veranstaltungen zu verweisen.

(9) Das Awarenessteam darf stellvertretend für Betroffene von (sexualisierter) Gewalt oder anderen persönlichen Grenzüberschreitungen Agressor:innen aus dem Jugendverband ausschließen.

§ 12: Studierendenverband LINKE.SDS Tübingen

(1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband Tübingen (LINKE.SDS Tübingen) ist ein ständiger Arbeitskreis des Jugendverbandes mit Sonderstatus mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation.

(2) Der Sozialistisch-demokratische Studierendenverband Tübingen (LINKE.SDS Tübingen) ist eingegliedert in die Landesorganisation des sozialistisch-demokratischen Studierendenverbands Baden-Württemberg.

§ 13: Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung der Jugendorganisation ist nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Klausurtagung möglich.

(2) In der Klausurtagung ist für die Auflösung oder Verschmelzung des Jugendverbands eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Die Auflösung oder Verschmelzung ist finalisiert, nach Ende der Klausurtagung.

§ 14: Schlussbestimmung:

Das Inkrafttreten der Satzung wurde am 04.10.2026 beschlossen.